



Gemeinde Musau

Hofstatt 85
6600 Musau

Tel. 05677/8392 Fax-DW 4
e-mail: gemeinde@musau.tirol.gv.at

Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot der Gemeinde Musau

Der Gemeinderat der Gemeinde Musau hat mit Beschluss vom 03.10.2013 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1 Leinenzwang

- 1.) Hunde sind im gesamten Gemeindegebiet von Musau an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.
- 2.) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

- 1.) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Grünanlagen, Felder und Feldwege, Kinderspielplätze sowie Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Gehsteigen und Gehwegen sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen, welche bereits nach der StVO sauber zu halten sind), nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- 2.) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Grünanlagen, Kinderspielplätzen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Strafbestimmungen

- 1.) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- geahndet.

2.) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- geahndet.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung über Leinen- und/oder Maulkorbzwang sowie die Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot außer Kraft.

Gemeinde Musau, am 03.10.2013

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 08.10.2013

Abzunehmen am: 23.10.2013



Abdulla Sieghard

(WACHTER Sieghard)